

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 Seite 3
- 1.2. Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 Seite 7
- 1.3. Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 Seite 12
- 1.4. Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05.03.2009 Seite 15

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2009 Seite 16
- 2.2. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 17
- 2.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten Seite 20
- 2.4. Öffentliche Aufforderung – Rechtsnachfolger Betti Haase Seite 21
- 2.5. Öffentliche Aufforderung – Rechtsnachfolger Otto Finck Seite 21
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Gabriela Renz Seite 21
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Michael Böker Seite 21

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.02.2009 Beschlüsse des Kreistages – 26.02.2009

- 3.1. 2009 - 0059 Benennung der Wahlleiter für die Landtagswahl 2009 Seite 22

3.2. Öffentlicher Teil

- 3.2.1. 2009 – 0056 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2009 Seite 22
- 3.2.2. 2009 – 0057 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2009 mit Anlagen Seite 22
- 3.2.3. 2009 – 040 Jugendförderplan 2009 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 22
- 3.2.4. Antrag des Jugendhilfeausschusses Seite 22
- 3.2.5. Antrag der FDP-Fraktion Seite 22
- 3.2.6. 2009 – 0061 Konjunkturpaket II des Bundes – Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 23
- 3.2.7. 2008 – 0025 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 23
- 3.2.8. 2009 – 0060 Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin Seite 23
- 3.2.9. 2009 – 0030 Ganztagsangebot des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz Seite 23

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3.2.10. 2009 – 0022 Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 23
3.2.11. 2008 – 0029 2. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget)	Seite 23
3.2.12. 2008 – 0026 Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 23
3.2.13. 2009 – 0041 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 23
3.2.14. 2009 – 0046 Kofinanzierung des Personalkostenförderprogramms des Landes Brandenburg für die Jahre 2010/2011	Seite 24
3.2.15. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne – Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung	Seite 24
3.2.16. 2009 – 0039 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen	Seite 24
3.2.17. 2009 – 0037 Änderung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 24
3.2.18. 2009 – 0058 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Seite 24
3.2.19. Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe – Bestellung der Mitglieder des Nahverkehrsbeirates	Seite 24
3.2.20. Bestellung von sachkundigen Einwohnern in Fachausschüsse des Kreistages	Seite 24

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2009 – 0055 Bestellung Prüfer im Rechnungsprüfungsamt	Seite 24
3.3.2. 2009 – 0050 Zuschlagserteilung zum Verkauf der Liegenschaft Klinikum Klosterheide an die Ruppiner Kliniken GmbH	Seite 24
3.3.3. 2008 – 0031 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2008 - 228/1 vom 28.02.08	Seite 25
3.3.4. 2009 – 0045 Petition	Seite 25
3.3.5. 2008 – 0033 Petition	Seite 25
3.3.6. 2009 – 0049 Petition	Seite 25
3.3.7. 2009 – 0051 Petition	Seite 25
3.3.8. 2009 – 0052 Petition	Seite 25
3.3.9. 2009 – 0054 Petition	Seite 25

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24.02.2009	Seite 25
4.2. Einwohnerbeteiligungssatzung (Ebets) der Stadt Rheinsberg vom 24.02.2009	Seite 27
4.3. Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 28
4.4. Beschluss über die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters	Seite 29
4.5. Bekanntmachung zur beabsichtigten Widmung von Wald- und Feldwegen im Gemeindegebiet Rheinsberg	Seite 30
4.6. Ersatzbekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss des Landesamtes für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr.: 4001M, Az: 24-51-6472-68/15	Seite 31

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreis- und Finanzausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in seiner Sitzung vom 26.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Städten, amtsfreien Gemeinden und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Lindow (Mark), Neustadt (Dosse) und Temnitz.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Das Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zeigt, gespalten durch eine silberne Deichsel, oben in Rot einen goldbewehrten silbernen Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift „LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT“ (s. Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) gehalten ist und in der Mitte das Kreiswappen trägt (s. Anlage 4).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.
Neben der Einwohnerversammlung erfolgt die Beteiligung der Einwohner über die Einwohnerfragestunde während jeder Kreistagsitzung sowie über den Einwohnerantrag.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und den Betrag von 75.000 € übersteigen.
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Betrag von 75.000 € übersteigen und bis zu einem Betrag von 150.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - a) die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Basis der vom Kreistag erlassenen Vergabegrundsätze,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
 - c) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten,

- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 51.000 €,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 75.000 €,
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 75.000 €,
- g) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten gem. § 75 BbgKVerf.

§ 5 Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
 Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ bekannt gemacht. Dem Auskunftsgebot ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.
- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

- (2) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 1 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreis- und Finanzausschuss

- (1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl. Er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreis- und Finanzausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreis- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.

- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreis- und Finanzausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschuss folgende beratenden Ausschüsse:
- Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder),
 - Petitionsausschuss (5 Mitglieder),
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder)
 - Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales (9 Mitglieder),
 - Landwirtschafts- und Umweltausschuss (9 Mitglieder),
 - Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder).
- Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von beratenden Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis- und Finanzausschuss.
- (2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (4) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsabgeordnete zu ihren Nachfolgern.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den
- | | |
|----------------------------------------------------------|----|
| (a) Rechnungsprüfungsausschuss: | 3, |
| (b) Petitionsausschuss: | 3, |
| (c) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: | 7, |
| (d) Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales: | 7, |
| (e) Landwirtschafts- und Umweltausschuss: | 7, |
| (f) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: | 7. |
- Bleiben sachkundige Einwohner den Ausschusssitzungen mehr als dreimal unentschuldigt fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung bei den entsendenden Fraktionen zu beantragen.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundigen Einwohnern regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16 Integrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt je einen Beauftragten zur Integration von
- behinderten Menschen,
 - Menschen mit Migrationshintergrund und
 - Senioren.
- Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und von Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Beauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der von ihnen vertretenen Personengruppen im Kreisgebiet, der in dem für die jeweiligen Personengruppen zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen der § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, sind die Dezenten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:
- Dezernent für Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - Dezernent für Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 19 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- der Kreistag für den Landrat,
 - der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.

- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Dezernenten und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages. Er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses sind in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ in den Erscheinungsorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock sowie im „Ruppiner Anzeiger“, Erscheinungsort Neuruppin, mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gem. Satz 1 informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszuliegen.
- (4) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09.09.2004 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 27. Februar 2009

Christian Gilde
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

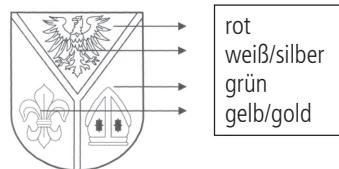
Anlage 1

Breddin	Rüthnick
Dabergotz	Sieversdorf-Hohenofen
Dreetz	Storbeck-Frankendorf
Fehrbellin	Stüdenitz-Schönermark
Heiligengrabe	Temnitzquell
Herzberg (Mark)	Temnitztal
Kyritz	Vielitzsee
Lindow (Mark)	Walsleben
Märkisch Linden	Wittstock/Dosse
Neuruppin	Wusterhausen/Dosse
Neustadt (Dosse)	Zernitz-Lohm
	Rheinsberg

Anlage 2

Beschreibung des Wappens:

Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



Anlage 3

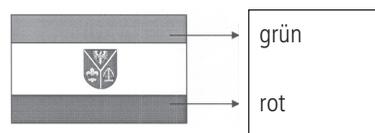
Dienstsiegel



Anlage 4

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



1.2. **Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen aus dem Kreistag
- § 12 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 13 Fragen an den Redner
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in seiner Sitzung vom 26.02.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.
§ 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss

dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste festgehalten.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.

§ 4

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Kreistagssitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind in der Regel schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können.
Unterlagen, von deren Existenz das Kreistagsbüro erst am Tag der Sitzung Kenntnis erhält und die für alle Kreistagsmitglieder zur Behandlung in der aktuellen Sitzung bestimmt sind, hat der Verfasser in ausreichender Anzahl an Vervielfältigungen selbst zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu beschließen.

- (4) Der Kreistag kann Vorschläge und Punkte der Tagesordnung zur Behandlung an die Ausschüsse überweisen oder vertagen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, bis der Vorsitzende auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages vertagt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 i.V.m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten der Fraktion. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Fraktionsbildungen nach Abs. 1, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie die Anschrift der Geschäftsstelle sind dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, sind dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreis- und Finanzausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Mitteilungsvorlagen dienen der Unterrichtung der Kreistagsabgeordneten.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb soll jeder Kreistagsabgeordnete spätestens mit der Einladung die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens erhalten, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (3) Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden im Vorfeld der Sitzungen im Internet eingestellt.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (5) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist dem Vorsitzenden des Kreistages auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 11 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden des Kreistages oder an den Landrat zu richten.

Bei Anfragen an den Landrat gilt dies auch für Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsanlässen.

- (2) Derartige Anfragen müssen dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ vom Vorsitzenden oder dem Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.

Anderenfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Kreistagssitzung zu beantworten. Verlangt der Anfragende eine frühere Antwort, soll diese auf der folgenden Kreis- und Finanzausschusssitzung gegeben werden.

§ 12

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der Landrat die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Redezeit wird auf drei Minuten und maximal drei Wortbeiträge je Kreistagsabgeordneten und Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 13

Fragen an den Redner

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Fragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Fragen je Fraktion zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen und die Sitzung unterbrechen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum gleichen Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung vom selben Kreistagsabgeordneten nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.

Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel

darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Verweisung an die Fraktionen
 - h) Schluss der Aussprache
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner
 - k) Begrenzung der Redezeit
 - l) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - m) zur Sache
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.
 - (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens vier Kreistagsabgeordnete oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangen.

§ 21 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl die Namen nichtwählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,

- bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch zwei Mitarbeiter der Kreisverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung ist deren öffentlicher Teil im Internet bereitzustellen. Dies gilt gleichermaßen für beschlossene Satzungen nach deren öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende und der interessierte Kreistagsabgeordnete die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat.
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels Datenträger aufgezeichnet wurde.
- (5) Verlangt ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen, so ist das vor Redebeginn oder unmittelbar nach der Rede anzukündigen.

- (6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag des Zugangs bei den Kreistagsabgeordneten keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
 - d) Ausschussmitglieder haben ihrer Anzeigepflicht (vgl. § 7 Abs. 1) gegenüber dem Ausschussvorsitzenden nachzukommen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören und die für diesen Ausschuss durch den Kreistag berufenen und verpflichteten sachkundigen Einwohner, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (4) Der Kreis- und Finanzausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständigen Rederecht zu erteilen.
- (5) Der Kreis- und Finanzausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und den sachkundigen Einwohnern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Sitzungstermin zuzuleiten.
- (7) Sachkundige Einwohner erhalten mit der Tagesordnung für die Ausschüsse, denen sie angehören, die gleichen Unterlagen wie Kreistagsabgeordnete.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer

einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 27. Februar 2009 in Kraft. Zeitgleich treten die Geschäftsordnung vom 20. September 1999 und die Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 2004 außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 27. Februar 2009

Christian Gilde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

1.3. Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin getragene öffentliche Einrichtung, in die ein Zwischenarchiv integriert ist.
- Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Kreisverwaltung, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Kreisverwaltung unterstehen, sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.
- Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Landkreises, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3

Aufgaben

- Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu bewahren, zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereit zu stellen und auszuwerten.
- Das Kreisarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- Das Kreisarchiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

§ 4

Erfassung

- Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 - personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschrift des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
 - personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 07], S. 114) enthalten oder
 - einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.
 Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- Von einer Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- Durch Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle kann
 - Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,

- 4.2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
- 4.3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im einzelnen festgelegt werden.
5. Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen dem Kreisarchiv zur Übernahme anbieten.
6. Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
7. Die anbietenden Stellen haben dem Kreisarchiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5

Bewertung, Übernahme und Erschließung

1. Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
2. Wenn das Kreisarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

1. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
2. Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich und unterliegt den Bestimmungen und Regelungen des Kulturgutschutzes des Landes Brandenburg. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
3. Das Kreisarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu schaffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie einen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung und Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten und Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
4. Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
5. Die Erschließung dient dem Ziel, Unterlagen und Archivgut durch Ordnung und Verzeichnung so zu bearbeiten, dass es für historische und praktische Fragestellungen im Interesse des Benutzers ausgewertet werden kann.
6. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Benutzung

Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 8 Entgelt

Die Entgelterhebung bei Benutzern regelt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 27. Januar 2009

Christian Gilde
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Anlage: Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Anlage 1

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Die im Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

1. Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
2. An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Antrag auf Benutzung

1. Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
2. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
3. Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Kreisarchivs oder sein Vertreter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das laufende Kalenderjahr.
2. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

1. Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
2. Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
3. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
4. Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne §§ 8 bis 11 Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist.
5. Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
6. Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
7. Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
8. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
9. Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
 - 9.1 die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
 - 9.2 die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
 - 9.3 die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

10. Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
11. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Kreisarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
12. Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer dazu berechtigten Person vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5 Benutzungen

1. Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
2. Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgelegten Öffnungszeiten oder während der mit dem Kreisarchiv vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
3. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
4. Das Personal des Kreisarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
5. Der Benutzerraum des Kreisarchivs wird mittels Videokamera überwacht, um eventuelle Verstöße gegen die Benutzerordnung zu erkennen. Nach § 33c des brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts statthaft.

§ 6 Reproduktion

1. Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
2. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
3. Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kreisarchiv bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs und ist nur unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 7 Gebühren

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1.4. **Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05.03.2009**

Auf der Grundlage des § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf.) vom 18.12.2007 in Verbindung mit den §§ 3,28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07,Nr.19, S.286) und in Verbindung mit § 30 Kommunale Haushalts-und Kassenverordnung(KomHKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08,Nr.03, S. 14) sowie § 19 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. Sept. 2004 zuletzt geändert am 23.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26.November 2008) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 2 Grundsätze

- (1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen nach VOB und sonstigen Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie bei freiberuflichen Leistungen nach der VOF entscheidet bei Auftragssummen

1. bis 150 T€ der Landrat,
2. über 150 T€ der Kreis- und Finanzausschuss, nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe.

§ 4 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn die Auftragssumme einen Betrag von 75 T€ übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlages, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

§ 5 Unterrichtungspflichten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Vergabe und der Kreis- und Finanzausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit Gesamtauftragswerten ab 5 TEuro unterrichtet.

§ 6 Vollmachten

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages bevollmächtigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung für die Erteilung des Zuschlages. Dieser Personenkreis wird durch eine Dienstanweisung bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.06.2003 treten außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. März 2009

Christian Gilde
Landrat

2.

Bekanntmachungen**2.1. Entwurf der Haushaltssatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	239.306.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	244.370.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	737.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	582.100 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	242.943.400 EUR
Auszahlungen auf	247.984.600 EUR

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	233.180.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	240.129.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.375.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.088.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.287.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 370.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der für das Jahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auf-

wendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 27.02.2009

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

08.04 bis 20.04.2009

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 27.02.2009

Gilde
Landrat

2.2. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Änderung

Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen, zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation beizutragen und damit die nachhaltige Regionalentwicklung im Landkreis zu unterstützen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

1. zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern
2. zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern
3. zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

2. Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NLE)
- Berufsrückkehrer/innen

3. Gegenstand der Förderung

Durch die Förderung soll die Regionalentwicklung nachhaltig gestärkt werden. Dabei leiten sich die Förderschwerpunkte aus den fachspezifischen kreislichen Konzeptionen ab. Insbesondere sollen günstige Entwicklungsbedingungen für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen Jugendlichen, jungen Ehen und Familien geschaffen und die Attraktivität des Standortes Landkreis Ostprignitz-Ruppin verbessert werden, insbesondere in dem regionalen Wachstumskern Neuruppin, der Kleeblattregion und dem Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse.

3.1 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern

Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern durch Aktivierung und Qualifizierung. Dabei sollen u. a. individuelle Qualifizierungs- und Bildungsangebote sowie der direkte Einsatz in der regionalen Wirtschaft und in Modellprojekten gefördert werden.

3.2 Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern

Durch die Förderung von „Freiwilligenarbeit“, „Lokalen Initiativen“

und Existenzgründungen soll die soziale Integration von arbeitslosen Frauen und Männern gestärkt werden.

3.3 Anregungen von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort

Mit Mitteln des Regionalbudgets können für die Regionalentwicklung bedeutsame Netzwerke z.B. „Schule / Wirtschaft“, „Fachkräftesicherung“, „Freiwilligenarbeit“, „Gesunde Kinder“ usw. gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

5.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBSJ, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

5.6 Teilnehmer von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die mit Mitteln des RB gefördert werden, müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

6. Einsatz des RB

Grundlage für den Einsatz des RB zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben nach Pkt. 3 können sowohl eigene innovative Ideen als auch Instrumente (Pkt. 6.1 bis 6.11) bilden.

Die Mindestzahl der Teilnehmer je Maßnahme bzw. Vorhaben sollte i.d.R. 5 Personen nicht unterschreiten.

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte i.d.R. 35 Stunden betragen. Abweichungen sind auf der Grundlage von anders lautenden tariflichen Bestimmungen zulässig. Die Vergütung hat ortsüblich bzw. nach Tarif zu erfolgen.

Bei allen Maßnahmen bzw. Vorhaben sollte i.d.R. nach Abschluss der Förderung für mindestens 1/3 der Teilnehmerzahl ein Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für mindestens 6 Monate abgesichert werden. Das trifft nicht zu für die Punkte 6.8 und 6.10.

6.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse für strukturelle Maßnahmen und Vorhaben in den Wachstumsregionen

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für Zielgruppenangehörige nach Pkt.2, die in strukturellen Maß-

nahmen bzw. Vorhaben im regionalen Wachstumskern Neuruppin, der Kleeblattregion und dem Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Höhe des Zuschusses: max. 1.400 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U25: mind. 20%
- Anteil Ü50: mind. 20%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

6.2 Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben bereitgestellt:

- Höhe des Zuschusses: max. 300 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U 25: mind. 20%
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

6.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von Zielgruppenangehörigen

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2 unbefristet einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse, zusätzlich zu möglichen Eingliederungszuschüssen des Amtes für Arbeitsmarkt bzw. der Agentur für Arbeit:

- Bereiche:
 - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
 - Tourismusunternehmen
 - sozialer Bereich (u. a. Pflegebereich, Schulen, Kinder- und Jugendbetreuung)
- Höhe des Zuschusses:
 - für ALG I / II-Empfänger: max. 1.000 € Sachkosten für die Arbeitsplatzausgestaltung bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Monaten
 - für NLE: max. 500 € je AN und Monat Personal- und Sachkosten für max. 12 Monate bei einer Nachbeschäftigungszeit von mindestens 6 Monaten
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

6.4 Bereitstellung von Zuschüssen für die Einstellung von benachteiligten Jugendlichen

- Höhe des Zuschusses: max. 4.500 € je AN
- Zahlung von Zuschüssen für Personal- und Sachkosten zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen
- Frauenanteil: mind. 50%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bemerkung: Bei diesem Förderinstrument ist die direkte Antragstellung ohne vorherige Einreichung eines Vorschlages möglich. Ein formloser Antrag ist zunächst bei der Projektgruppe Regionalbudget einzureichen.

6.5 Bereitstellung von Zuschüssen für den Bereich Kultur - Tourismus - Gesundheit - Soziales

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 1.100 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

6.6 Zahlung von Zuschüssen für die Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkostenzuschuss für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Höhe des Zuschusses: max. 1.500 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

6.7 Bereitstellung von Zuschüssen für die Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbranchen (z.B. Schweißer Ausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe des Zuschusses: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber, AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

6.8 Bereitstellung von Zuschüssen für die Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von Teilnehmern mit Mehraufwandsentschädigung

- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 6 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- U 25: mind. 20%
- Ü 50: mind. 20 %
- Ziele:
 1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat
 2. Zusatzqualifizierungen

6.9 Bereitstellung von Zuschüssen für ausgewählte Modellprojekte

- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je TN und Monat
- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose, benachteiligte Jugendliche im Alter von 18 bis 27 Jahren
- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder Übergang in eine sv-pflichtige Beschäftigung
- Zeitraum: max. 12 Monate

6.10 Bereitstellung von Zuschüssen für „Freiwilligenarbeit“

Über das RB werden finanzielle Mittel als Aufwandsentschädigung für die „Freiwilligenarbeit“ in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Nichtleistungsempfänger/innen, Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)
- Höhe des Zuschusses: max. 100 € pro TN und Monat + max. 15 € pro TN und Monat als Aufwandsentschädigung für Träger
- Zeitraum: max. 12 Monate
- wöchentliche Arbeitszeit: 12 bis 15 Stunden
- Ziel: Verbleib im Ehrenamt: mind. 1/3 der Teilnehmer

6.11 Bereitstellung von Zuschüssen für „Lokale Initiativen“

Über das RB können beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, U 25, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 5.000 € für Personal- und Sachkosten je Projekt
- Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative

Zusammenschlüsse

- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Ziel: Vorbereitung eines sv-pflichtigen Arbeitsverhältnisses (mit Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung)

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

7.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

7.4 Förderhöhe:

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten mit Mitteln des RB ist nicht möglich. Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem innovativen Gehalt sowie dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), **aber max. 70.000 € je Projekt.**

Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ist ausgeschlossen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

1. Interessenbekundung und Wettbewerb

1.1. Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms für das Planjahr in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können.
(Mindestangaben zur Projektidee bzw. zum Maßnahmevorschlag siehe Anlage „Merkblatt“)

1.2. Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“

2. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge

3. Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an den Landkreis OPR

4. Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR

5. Bewilligung durch den Landkreis OPR

6. Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit

7. Auszahlung der Mittel durch den Landkreis OPR nach Mittelanforderung des Antragstellers

8. Prüfung der Verwendungsnachweise

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - LASA Brandenburg GmbH
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
 - Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
 - Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen
- Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

9.6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) können bereits Mitte des Jahres 2008 eingereicht werden.

Neuruppin, den 27.02.2009

Ch. Gilde
Landrat

– Anlage –

Merkblatt
Projektideen bzw. Maßnahmevorschläge zum Regionalbudget
– Mindestangaben –

1. Inhaltliche Darstellung (einschließlich Aussagen zur regionalen Verankerung und Akteurskooperation)
2. Maßnahmezeitraum
3. Anzahl der Teilnehmer gesamt, davon:
 - Langzeitarbeitslose Frauen und Männer
 - Jugendliche Arbeitslose
 - Arbeitslose ab 50 (Ü50)
 - Nichtleistungsempfänger/innen
 - Berufsrückkehrer/innen
 - Frauen insgesamt
4. Grobkosten und Finanzierungsplan, wenn erforderlich unterteilt nach Jahresscheiben (Gesamtkosten, davon Mittel aus Regionalbudget)
5. Darstellung der Beschäftigungsfähigkeit
 - zeitweise Beschäftigung
 - Nachbeschäftigung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 1/3 der Teilnehmer und für mind. 6 Monate
6. Aussagen zur Nachhaltigkeit der Projektidee bzw. des Maßnahmevorschlages
7. wöchentliche Arbeitszeit
8. Höhe des Arbeitgeberanteiles
Hinweis: Über ESF sind **nur Pflicht- und notwendige Haftpflichtversicherungen** förderfähig.
9. Antragstellung bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin **vor Maßnahmebeginn**, wenn erforderlich (Zeitraum zwischen Antragstellung und Maßnahmebeginn weniger als 3 Wochen), Einreichung eines formlosen Antrages zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
10. Vor Maßnahmebeginn Übergabe der Teilnehmerzusammenstellung (Name, Vorname, Geburtsdatum) per e-mail (regionalbudget@o-p-r.de) an die Projektgruppe Regionalbudget (beachte: Zielgruppenangehörigkeit lt. RB-Richtlinie)
11. Sachausgaben können ab 01.01.2008 nur bis zu einer Höhe von 150,00 € Netto als zuschussfähig im Sinne des ESF anerkannt werden. Der Kauf von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich nicht mehr möglich (Ausnahmen: Reparaturen bzw. Instandhaltungen)

2.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen (allgemeinen) Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.01.2009 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2008 zum Stichtag 01. Januar 2009 für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt und beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Die Bodenrichtwerte sind in der Regel für nach dem Baugesetzbuch erschließungsbeitragsfreies und nach § 135 a BauGB kostenerstattungs-freies, baureifes Land ermittelt worden. Sie werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen und berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwertkarte einschließlich der Nebenkarten liegt ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

sowie in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während den Geschäftszeiten öffentlich aus. Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz - Ruppin Auskunft über (allgemeine)Bodenrichtwerte und (besondere) Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 €.

Kyritz, den 18.02.2009

Koch

Vorsitzender

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis OPR

2.4.**Aktenzeichen: 30-GV003/2006
Öffentliche Aufforderung**

Betti Anna Marta Haase, geb. Schlegel, geb. am 10. Okt. 1927, verst. am 26. Feb. 1998, zuletzt wohnhaft in Meyenburg, weitere Angaben unbekannt, ist Mitglied der Erbgemeinschaft nach Herrn Friedrich Franz Max Schlegel, dieser ist eingetragener Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Freyenstein, der Flur 5, Flurstück 97, eingetragen im Grundbuch von Freyenstein, Blatt 520.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Betti Anna Marta Haase hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 16. Feb. 2008**im Auftrag
Spee***2.5.****Aktenzeichen: 30-GV014/2006
Öffentliche Aufforderung**

Herr Otto Rudolf Franz Finck, geb. am 09. Okt. 1886, verst. am 05. Nov. 1968, zuletzt wohnhaft in Calau, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Miteigentümer des Grundstückes der Gemarkung Freyenstein, der Flur 10, Flurstück 122, eingetragen im Grundbuch von Freyenstein, Blatt 942.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Otto Rudolf Franz Finck hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 16. Feb. 2008**im Auftrag
Spee***2.6.****Öffentliche Zustellung**

Das Anhörungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde vom 07.01.2009, Aktenzeichen 36.84.11/PB und die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar an Frau **Gabriela Renz geb. am 04.01.1953** können nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Die Anhörung und die Anordnung werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellungsreformgesetz (ZstRG) vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landes-zustellungsgesetzes (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils gelten Fassung zugestellt.

Die Anhörung und die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Anhörung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt und die Anhörfri- st beträgt zwei Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt.

*Neuruppin, den 23.02.2009***2.7.****Öffentliche Zustellung**

Die Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszu- widerhandlungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 8 StVG i.V.m. § 41 Fahrerlaubnis-Verordnung erlassen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde vom 23.08.2007, Aktenzeichen 36.84.11/PB an Herrn **Michael Böker geb. am 25.07.1960** kann nicht zugestellt werden, da Herr Böker laut Einwohnermeldeamt dort abgemeldet ist und keine neue Anschrift bekannt ist.

Die Verwarnung wird auf dem Weg der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht im BgBl, im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Die Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszu- widerhandlungen kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verwarnung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 17.03.2009

3.2.6. 2009 - 0061
Konjunkturpaket II des Bundes –
Maßnahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt Maßnahmen zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms

3.2.7. 2008 - 0025
Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

3.2.8. 2009 - 0060
Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

3.2.9. 2009 - 0030
Ganztagsangebot des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz

Der Kreistag nimmt auf seiner Sitzung am 26.02.2009 das Ganztagskonzept des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz zur Kenntnis und erteilt das Einvernehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Schulträger.

3.2.10. 2008 - 0022
Umsetzung des Bundesprogrammes „Jugend für Vielfalt,
Toleranz und Demokratie“ – gegen Rechtsextremismus und
Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes: Herr Werner Böhm, Kleine Liga der Wohlfahrtsverbände

Neues Mitglied wird: Frau Kerstin Schiefner, Kleine Liga der Wohlfahrtsverbände

3.2.11. 2008 - 0029
2. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen
der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen –
Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget)

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget)

3.2.12. 2008 - 0026
Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Ostprignitz-Ruppin einschließlich der zugehörigen Benutzerordnung.

3.2.13. 2009 - 0041
Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan 2009 bis 2010 für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.14. 2009 - 0046
**Kofinanzierung des Personalkostenförderprogramms
des Landes Brandenburg für die Jahre 2010/2011**

Der Kreistag beschließt für die Laufzeit des Personalkostenförderprogramms des Landes Brandenburg „Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 die erforderlichen kreislichen Mittel für die Kofinanzierung bereit zu stellen. Mit den Leistungserbringern der freien Jugendhilfe sind für diesen Zeitraum Vereinbarungen zu schließen. Die Beschlussfassung für die Förderperiode 2011 erfolgt unter Vorbehalt des Zuwendungsbescheides für 2011.

**3.2.15. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne –
Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.16. 2009 - 0039
Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergaben Ausbau der Kreisstraße K 6828 Abschnitt OL Karwe, Ausbau der Kreisstraße K 6803 Abschnitt Lindow - Seebeck, Ausbau der Kreisstraße K 6814 Abschnitt OL Zechlinerhütte 2. BA Nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zum Haushaltsplan 2009 des Landkreises OPR, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.2.17. 2009 - 0037
**Änderung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe
von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.18. 2009 - 0058
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag nimmt die Genehmigungen zur Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zur Kenntnis.

**3.2.19. Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe –
Bestellung der Mitglieder des Nahverkehrsbeirates**

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe hat folgende Personen in den Nahverkehrsbeirat entsandt: Abg. Herr Lothar Regulin, Vorsitzender des Nahverkehrsbeirates, Abg. Herr Ulrich Jaap, Herr Freke Over

**3.2.20. Bestellung von sachkundigen Einwohnern
in Fachausschüsse des Kreistages**

Der Kreistag bestellt

Herrn Martin Osinski als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales
Herrn Christoph Felgentreu als sachkundigen Einwohner in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2009 - 0055
Bestellung Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

Der Kreistag bestellt nach § 101 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) i.V.m. §131 KVerf die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
Prüferin Verwaltung: Frau Christine Dahlenburg, Prüferin Verwaltung: Frau Ellen Paprzycki

3.3.2. 2009 - 0050
**Zuschlagserteilung zum Verkauf der Liegenschaft
Klinikum Klosterheide an die Ruppiner Kliniken GmbH**

Der Kreistag beschließt, die Liegenschaft Klinikum Klosterheide an die Ruppiner Kliniken GmbH, 16816 Neuruppin, zu verkaufen. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

3.3.3. **2008 - 0031** **Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2008 - 228/1** **vom 28.02.08 – Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2008 - 228/1 vom 28.02.2008 – Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Kyritz an den Verein Wohnheim Vehlów e.V, 16866 Vehlów

3.3.4. **2009 - 0045 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.5. **2008 - 0033 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.6. **2009 - 0049 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.7. **2009 - 0051 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.8. **2009 - 0052 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.9. **2009 - 0054 – Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

4. **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

4.1. **Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg** **vom 24. 02. 2009**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name der Gemeinde** **(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rheinsberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 **Wappen, Flagge und Dienstsiegel** **(§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt Rheinsberg:
 „Im rot-silbern gespaltenen Schild ein Adler in verwechselten Farben, belegt mit einem silberschwarz gevierten Herzschild“.
- (2) Das **Dienstsiegel** der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung „*Stadt Rheinsberg* Landkreis Ostprignitz-Ruppin*“ als Umschrift.

§ 3 **Förmliche Einwohnerbeteiligung** **(§13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - Einwohnerfragestunde

- Einwohnerversammlung
 - Einwohnerunterrichtung
 - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien.
- (2) Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
 - (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 **Ortsteile** **(§ 45 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Basdorf
 2. Ortsteil Braunsberg
 3. Ortsteil Dierberg
 4. Ortsteil Dorf Zechlin
 5. Ortsteil Flecken Zechlin
 6. Ortsteil Großzerlang
 7. Ortsteil Heinrichsdorf
 8. Ortsteil Kagar
 9. Ortsteil Kleinzerlang
 10. Ortsteil Linow
 11. Ortsteil Luhme
 12. Ortsteil Rheinsberg
 13. Ortsteil Schwanow
 14. Ortsteil Wallitz
 15. Ortsteil Zechlinerhütte
 16. Ortsteil Zechow
 17. Ortsteil Zühlen

- (2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:
- Im Ortsteil Flecken Zechlin Gemeindeteil Alt Lutterow
Gemeindeteil Neu Lutterow
Gemeindeteil Beckersmühle
 - Im Ortsteil Großzerlang Gemeindeteil Adamswalde
Gemeindeteil Kolonie
 - Im Ortsteil Heinrichsdorf Gemeindeteil Köpernitz
Gemeindeteil Heinrichsfelde
Gemeindeteil Neuköpernitz
Gemeindeteil Köpernitzer Mühle
 - Im Ortsteil Kleinzerlang Gemeindeteil Prebelow
 - Im Ortsteil Linow Gemeindeteil Möckern
Gemeindeteil Warenthin
Gemeindeteil Linowsee
Gemeindeteil Lotharhof
 - Im Ortsteil Luhme Gemeindeteil Repente
Gemeindeteil Heimland
 - Im Ortsteil Rheinsberg Gemeindeteil Charlottenau
Gemeindeteil Hohenelse
Gemeindeteil Wittwien
Gemeindeteil Beerenbusch
Gemeindeteil Paulshorst
Gemeindeteil Feldgrieben
Gemeindeteil Schlaborn
 - Im Ortsteil Zechlinerhütte Gemeindeteil Neumühl
 - Im Ortsteil Zechow Gemeindeteil Rheinshagen
 - Im Ortsteil Zühlen Gemeindeteil Uhlenberge
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Rheinsberg (§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert **75.000,00 Euro** nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 Euro** auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter vor der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten. Beabsichtigt ein Stadtverordneter während der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte, denen er nicht angehört, ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
 - Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz 4 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz 4 werden auf der Internetseite der Stadt (www.rheinsberg.de) veröffentlicht und können in der Verwaltung der Stadt, Sekretariat oder Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Sitzungsdienst im Dienstgebäude in der Seestraße 21, 16831 Rheinsberg eingesehen werden.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen wird auf § 34 BbgKVerf verwiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 14 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9

Ausschüsse (§§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist (§43 Abs. 3 BbgKVerf), sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung bildet, sind öffentlich.

§ 10

Gemeindebedienstete (§62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Fachbereichsleiterstellen und über die Personalstellen ab Entgeltgruppe.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
 (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
 (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:
- | | |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------|
| – Ortsteil Basdorf | Dorfstraße 6 |
| – Ortsteil Braunsberg | Dorfstraße 4 |
| – Ortsteil Dierberg | Rheinsberger Straße 3 |
| – Ortsteil Dorf Zechlin | Anger 12 |
| – Ortsteil Flecken Zechlin | Gartenstraße 2 |
| – Ortsteil Großzerlang | Dorfstraße gegenüber der Kirche |
| – Ortsteil Heinrichsdorf | Bergstraße 12 |
| – Ortsteil Kagar | Dorfstraße 23 |
| – Ortsteil Kleinzerlang | Dorfstraße 26 |
| – Ortsteil Linow | Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle) |
| – Ortsteil Luhme | Dorfstraße 19 |
| – Ortsteil Rheinsberg | Am Rathaus Seestraße 21
Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg |
| – Ortsteil Schwanow | Dorfstraße 41, Gemeindehaus |
| – Ortsteil Wallitz | Dorfstraße 5 A |
| – Ortsteil Zechlinerhütte | Rheinsberger Straße 14 |
| – Ortsteil Zechow | Dorfstraße 3, Bushaltestelle |
| – Ortsteil Zühlen | Gemeinde- und Feuerwehrhaus
Dorfstr. 33. |

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
 (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass

im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg/Der Bürgermeister, Fachbereich Bau, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
 Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt werden in den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.
 Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
 Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
 (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
 Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
 (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 3 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2005 außer Kraft.
 (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rheinsberg, den 24. 02. 2009

Manfred Richter
 Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

4.2. Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) der Stadt Rheinsberg vom 24. 02. 2009

Aufgrund von § 13 Satz 3 der BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. 02. 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rheinsberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg und § 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
 Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen zulassen.
 (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
 Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
 (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist

innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort zugelassen. Ist dies nicht möglich, ergeht ein Zwischenbescheid.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten werden mit den Einwohnern erörtert. Zu diesem Zweck werden Einwohnerversammlungen durchgeführt. Einwohnerversammlungen können auf Ortsteile und Gemeindeteile begrenzt werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag muss mindestens von *fünf vom Hundert* der Einwohner der Gemeinde oder des Ortsteiles unterschrieben sein.
- (4) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages behandelt werden.
- (6) Im Übrigen gilt § 14 BbgKVerf.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohner gem. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf, als Geschäft der laufenden Verwaltung, über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig betreffen, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, wird den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 5

Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüssen

Die Gemeinde kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinsberg, den 24. 02. 2009

*Manfred Richter
Bürgermeister*

4.3.

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 28.01.2009 den Bebauungsplan Nr. 1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt Bebauungsplan Nr. 1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

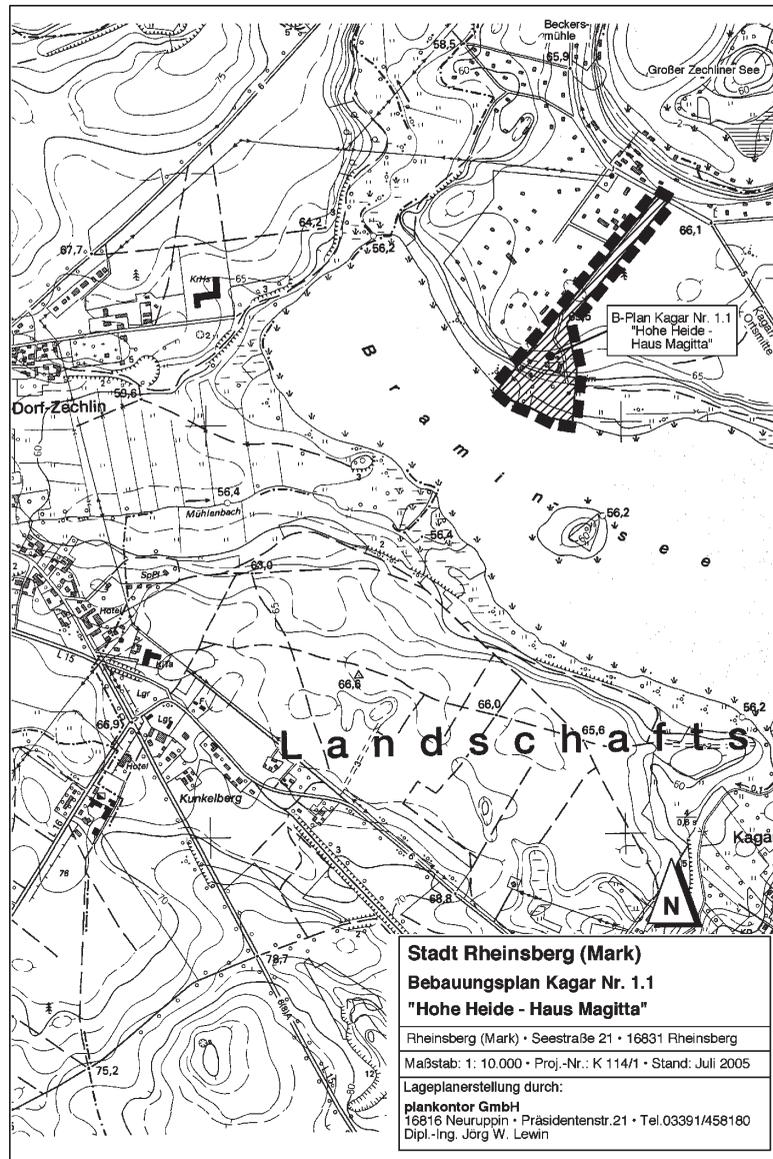
Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich Bau der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 16.03.2009

*Manfred Richter
Bürgermeister*



4.4. Beschluss über die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters – Beschluss-Nr. 0059/09

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 18. März 2009 folgender Beschluss gefasst:
 Auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. 10. 2001 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung 2006 mit folgendem Abschlussergebnis:

Bezeichnung	Haushaltsplan 2006 EUR	Rechnungsergebnis 2006 EUR	Abweichungen zum Ansatz EUR
I. Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	8.106.400	7.558.629,08	-547.770,92
Ausgaben	9.638.900	9.212.754,54	-426.145,46
<i>Defizit</i>	<i>1.532.500</i>	<i>1.654.125,46</i>	<i>121.625,46</i>
II. Vermögenshaushalt			
Einnahmen	3.578.300	4.779.068,21	1.200.768,21
Ausgaben	3.578.300	4.945.868,21	1.367.568,21
<i>Defizit</i>	<i>0</i>	<i>166.800,00</i>	<i>166.800,00</i>
III. Gesamthaushalt			
Einnahmen	11.684.700	12.337.697,29	652.997,29
Ausgaben	13.217.200	14.158.622,75	941.422,75
Fehlbetrag	1.532.500	1.820.925,46	288.425,46

und die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters gemäß der Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes.

Rheinsberg, den 20. 03. 2009
 Manfred Richter, Bürgermeister

4.5.

Bekanntmachung zur beabsichtigten Widmung von Wald- und Feldwegen im Gemeindegebiet Rheinsberg

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, ist beabsichtigt, folgende Feld- und Waldwege dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1.	Diemitz- LG MVP-Luhme/Diemitzer Weg	14.	Kagar- über die L 15 nach Wallitz
2.	Luhme – Richtung Grünplan	15.	Wallitz-Zühlen
3.	Prebelow – Kleinzerlang-Schleuse	16.	Zechlinerhütte-Reiherholz-Schlabornbrücke
4.	Kolonie-Großzerlang - Adamswalde	17.	Zühlen – Binenwalde-Braunsberg
5.	Adamswalde-Pälitzablage-Bahnhof Stechlin	18.	Braunsberg –Rheinsberg (Braunsberger Damm)
6.	Adamswalde-Zechlinerhütte	19.	Braunsberger Damm-Schwanower Str.
7.	Zechlinerhütte-Beerenbusch	20.	Braunsberger Damm- Zechow (Priesterweg)
8.	Luhme-Heimland-Repente-Landwehrkanal	21.	Zechow - Heinrichsdorf
9.	Landwehrkanal-Braminsee-Kagar/Zeltplatz	22.	Heinrichsdorf-Köpenitzer Mühle-LK OHV
10.	Kagar/Zeltplatz-Zechlinerhütte	23.	Am Dollgower Werder-LK OHV
11.	Kagar/Zeltplatz-Warenthin	24.	Heinrichsdorf-Dierberg
12.	Warenthin-Reiherholz-Zechlinerhütte	25.	Köpenitzer Mühle-Kreisgrenze OHV
13.	Warenthin-Rheinsberg	26.	Köpenitzer Mühle-Heinrichsfelde

Mit der Widmung werden die Wege den Status von öffentlichen Feld- und Waldwegen erhalten.

1. Lagebezeichnung:

Nr.	1.2. Bezeichnung	Länge ca.m	Gemar- kung	Flur	Flurstück/e	Größe m ²	davon ca. m ²
1	Diemitz- LG MVP Luhme/Diemitzer Weg	900 1000	LUH LUH	1 1	495 298	4994 8630	4994 8630
2	Luhme-Richtung Grünplan	1600	ZHT	1	74	16680	16680
3	Prebelow- Kleinzerlang- Schleuse	150 600 500	KZG KZG KZG	3 3 3	182 120 147	24976 5520 3846	750 5520 3846
4	Kolonie- Großzerlang- Adamswalde	1000 1500	GZG GZG	1 1	298 312	17750 8630	8000 8630
5	Adamswalde- Pälitzablage- Bahnhof Stechlin	1900 500 500 2000	GZG GZG GZG RHB	2 1 1 23	17 327 658 74	11410 2500 5349 12910	11410 2500 5349 12910
6	Adamswalde- Zechlinerhütte	300 3100	ZHT ZHT	4 4	30 41	2480 27810	2480 27810
7	Zechlinerhütte- Beerenbusch	1500 800 2000	ZHT ZHT RHB	4 4 4	83 63 67	8541 4370 14530	8541 2000 14530
8	Repente- Landwehrkanal	600 1000 50	LUH LUH LUH	3 3 3	57 66 74	13710 7230 1031	9000 7230 500
9	Landwehrkanal- Braminsee- Kagar/Zeltplatz	50 50 50 400 350 900 700	KAG KAG KAG KAG KAG KAG KAG	3 3 3 3 3 1 1	23 24 25 365 34 21 150	308 319 174 3590 20070 16530 5180	308 319 174 3590 3500 9000 5180
10	Kagar/Zeltplatz- Zechlinerhütte	1600 2000 700	KAG ZHT ZHT	3 2 2	117 14 17	17970 7180 25960	17970 7180 7000
11	Kagar/Zeltplatz- Warenthin	700 1000 1100 1300 150 700 400	KAG KAG KAG LIN LIN LIN LIN	1 1 5 6 6 6 6	150 296 37 167 166 392 393	5180 11006 10970 7664 760 3776 2654	5180 11006 10970 7664 760 3776 2654
12	Warenthin- Reiherholz- Zechlinerhütte	700 3500 350 400 10 10 10 2 60 30 30 400	LIN KAG KAG KAG KAG KAG KAG KAG ZHT ZHT ZHT ZHT	6 4 4 4 4 4 4 4 2 2 2 2	188 63 28 1 2 3 6 7 8 43 51 52	3500 18840 13235 14 40 106 35 770 438 370 2810	3500 18840 5000 14 40 106 35 770 438 370 2810
13	Warenthin- Rheinsberg öff.	1500 1300	LIN RHB	6 10	322 9	11920 19760	11920 19760
14	Kagar- über die L 15 nach Wallitz	1000 1200 400 1800	KAG KAG KAG WAL	5 6 6 2	138 52 158 148	10549 8790 2920 14270	10549 8790 2920 14270
15	Wallitz-Zühlen	1000 600 800 2700 1000	WAL WAL ZHL ZHL	6 4 6 1 2	6 25 10 50 156	4930 5290 3580 28820 13860	4930 5290 3580 28820 13860
16	Zechlinerhütte- Reiherholz- Schlabornbrücke	300 800 50	KAG RHB RHB RHB RHB RHB RHB	4 1 1 1 1 1 1	15 5 6 8 9 12 14 15	1460 3049 221 16 187 164 202 128	1460 3049 221 16 187 164 202 128
17	Zühlen Braunsberg	1100 800 1700	ZHL BBG BBG	4 3 3	81 13 17/2	10370 21436 17190	10370 21436 17190
18	Braunsberg – Rheinsberg Braunsberger Damm	100 800 1300 700 2400 1000	BBG BBG BBG RHB RHB RHB	3 4 1 19 20 18	46 5 11 2 126 129	8500 7990 13990 5290 27910 10480	1100 7990 13990 5290 27910 10480
19	Braunsberger Damm- Schwanower Str.	gesamt 500	RHB RHB RHB RHB	18 18 18 18	219/4 222/2 223 813	4460 15839 32810 37936	848 304 672 2296
20	Braunsberger Damm- Zechow Priesterweg	1500 1000 1000	RHB HDF ZOW	19 5 1	54 2 3	10106 5030 8250	10106 5030 8250
21	Zechow- Heinrichsdorf	1500 200 900 350 800 50 250	ZOW ZOW ZOW HDF HDF DBG DBG	4 4 3 1 1 1 1	90 81 146 184 16 4 2	7920 12500 9900 3264 13687 4800 1460	7920 2400 9900 3264 11000 400 1460
22	Heinrichsdorf - Köpenitzer Mühle- LK OHV	1000 1500 800 400 300	HDF HDF HDF HDF HDF	2 3 7 7 7	2 221 37 22 38	9910 29520 8257 6280 4733	9910 29520 8257 6280 4733
23	Am Dollgower Werder-LK OHV	2100 100 500	HDF RHB RHB	6 15 15	136 49/3 153	24230 23103 1610	24230 1300 1610
24	Heinrichsdorf- Dierberg	700 500 600 1400 500	HDF HDF HDF DBG DBG	1 2 2 3 3	156 23 27 96 178	7460 13990 4160 10030 5718	7460 5000 4160 10030 5718
25	Köpenitzer Mühle- Kreisgrenze OHV	2000 200	HDF HDF	6 3	141 159	7400 2190	7400 1400
26	Köpenitzer Mühle- Heinrichsfelde	1200 300	HDF HDF	3 3	223 404	8937 3570	8937 3570

Legende:

RHB – Rheinsberg; BBG – Braunsberg; ZHT – Zechlinerhütte; GZG – Großzerlang; KAG – Kagar; LIN – Linow; KZG – Kleinzerlang; DBG – Dierberg; HDF – Heinrichsdorf; LUH – Luhme; WAL – Wallitz; ZOW – Zechow; ZHL – Zühlen;

Zu widmende Gesamtfläche: ca. 740.000 m²

1.2.1 Die einzelnen Wege befinden sich in den Wäldern und in der Feldmark der o. g. Gemarkungen.

Der Lageplan sowie der Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können in den Diensträumen bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Fachbereich Bau, Dr. Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung (Tel.: 033931/41115) eingesehen werden.

2. Widmungsinhalt :

- 2.1 Funktion: Die benannten Verkehrsflächen dienen als öffentliche Feld- und Waldwege.
2.2 Einstufung: Die die benannten Verkehrsflächen werden gemäß §

3, Abs. 5, Nr.1, BbgStrG in seiner jeweils gültigen Fassung, als sonstige öffentliche Straße in Form eines öffentlichen Feld- und Waldweges eingestuft.

2.3 Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Rheinsberg.

2.4 Besonderheiten:

Die Stadt Rheinsberg behält sich vor, die ausgewiesenen Wege für die Befahrung mit Kraftfahrzeugen im Einzelfall zu sperren bzw. einzuschränken und nur mit einer von ihr erteilten Sondergenehmigung von Fahrzeugen befahren zu lassen. Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ beim Fachbereich Bau, Dr. Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg, schriftlich oder mündlich vorgebracht oder erhoben werden.

Rheinsberg, 18. März 2009

*Manfred Richter
Bürgermeister*

4.6. Ersatzbekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M, Az:24-51-6472-68/15

Gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg ordne ich hiermit die Ersatzbekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M, Az:25-51-6472-68/15 des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg vom 09. März 2009 an.

Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rheinsberg, den 20. 03. 2009

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt im Zeitraum **vom 09. April 2009 bis 24. April 2009** im Fachbereich Bau der

*Manfred Richter
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Nichtamtlicher Teil

Bauabgangsstatistik 2008 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

<p>Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Standort Berlin Referat 32 Baugewerbe, Bautätigkeit Alt-Friedrichsfeide 60 10315 Berlin</p>	<p style="text-align: center;">Erhebungsbogen für Bauabgangsstatistik</p> <p style="text-align: center;">Land Brandenburg</p> <p style="text-align: center;">Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen siehe Erläuterungen zur Bauabgangsstatistik</p>																																																									
<p>1 Allgemeine Angaben</p> <p>Bauschein-Nr./Aktenzeichen: <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p style="text-align: center;"><small>(Bitte Blockschrift)</small></p> <p><small>(bei bevorstehendem Eigentumswechsel bitte den künftigen Eigentümer angeben)</small></p> <p>Name/Firma des Eigentümers: <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Anschrift: <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Lage des Abgangsgebäudes: Straße, Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/></p>																																																										
<p><small>Für jedes Gebäude bzw. Gebäudeteil einen Erhebungsbogen ausfüllen. Bei folgenden Fällen:</small></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen - Abgang infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (Brand, Einsturz u.ä.) und infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit - Änderungen des Nutzungsschwerpunkts des gesamten Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau und umgekehrt sowie Nutzungsänderungen von Gebäudeteilen ohne Baumaßnahmen. <p style="text-align: center;">Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:</p> <p style="text-align: right;"><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p style="text-align: right;"><small>Ort, Datum, Unterschrift</small></p>																																																										
<p>Die Identifikations-Nr. wird durch die Statistik eingetragen. SA 7/8 SST 1</p> <p>Identifikations-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/> 2-11</p> <p>Datum des Abbruchs bzw. Abgangs SA 7 <input style="width: 100%;" type="text"/> 12-15</p> <p>Der Eigentümer zählt zu den</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Öffentlichen Eigentümern</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unternehmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Wohnungsunternehmen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Immobilienfonds</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Unternehmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Produzierendes Gewerbe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Privaten Haushalten</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Organisationen ohne Erwerbszweck</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 8</td> <td style="text-align: right;">25-26</td> </tr> </table>	Öffentlichen Eigentümern	<input type="checkbox"/> 1		Unternehmen			Wohnungsunternehmen	<input type="checkbox"/> 2		Immobilienfonds	<input type="checkbox"/> 3		Sonstige Unternehmen			Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	<input type="checkbox"/> 4		Produzierendes Gewerbe	<input type="checkbox"/> 5		Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	<input type="checkbox"/> 6		Privaten Haushalten	<input type="checkbox"/> 7		Organisationen ohne Erwerbszweck	<input type="checkbox"/> 8	25-26	<p>Lage des Gebäudes: SST</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">Kreis</td> <td style="width: 100px;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="width: 100px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 100px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 100px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 100px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 100px;">16-18</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>19-21</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeteil</td> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>22-24</td> </tr> </table>	Kreis	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16-18	Gemeinde	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19-21	Gemeindeteil	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22-24						
Öffentlichen Eigentümern	<input type="checkbox"/> 1																																																									
Unternehmen																																																										
Wohnungsunternehmen	<input type="checkbox"/> 2																																																									
Immobilienfonds	<input type="checkbox"/> 3																																																									
Sonstige Unternehmen																																																										
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	<input type="checkbox"/> 4																																																									
Produzierendes Gewerbe	<input type="checkbox"/> 5																																																									
Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	<input type="checkbox"/> 6																																																									
Privaten Haushalten	<input type="checkbox"/> 7																																																									
Organisationen ohne Erwerbszweck	<input type="checkbox"/> 8	25-26																																																								
Kreis	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16-18																																																				
Gemeinde	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19-21																																																				
Gemeindeteil	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22-24																																																				
<p>2 Art und Alter des Gebäudes</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">Wohngebäude (ohne Wohnheim)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wohnheim</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 2</td> <td style="text-align: right;">28</td> </tr> <tr> <td>Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 29-31</td> </tr> </table> <p>Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">bis 1900</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1901 - 1918</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1919 - 1948</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1949 - 1962</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1963 - 1970</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1971 - 1980</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nach 1980</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 7</td> <td style="text-align: right;">32</td> </tr> </table>	Wohngebäude (ohne Wohnheim)	<input type="checkbox"/> 1		Wohnheim	<input type="checkbox"/> 2	28	Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 29-31	bis 1900	<input type="checkbox"/> 1		1901 - 1918	<input type="checkbox"/> 2		1919 - 1948	<input type="checkbox"/> 3		1949 - 1962	<input type="checkbox"/> 4		1963 - 1970	<input type="checkbox"/> 5		1971 - 1980	<input type="checkbox"/> 6		nach 1980	<input type="checkbox"/> 7	32	<p>4 Art und Ursache des Abgangs</p> <p>Bei Totalabgang Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen von Freiflächen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 1</td> <td style="text-align: right;"><small>Bitte nur ein Kreuz setzen</small></td> </tr> <tr> <td>zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>eines neuen Nichtwohngebäudes</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>aus sonstigen Gründen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 6</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 7</td> <td></td> </tr> </table> <p>Bei Nutzungsänderung Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 9</td> <td style="text-align: right;">34</td> </tr> </table>	zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen von Freiflächen	<input type="checkbox"/> 1	<small>Bitte nur ein Kreuz setzen</small>	zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes	<input type="checkbox"/> 2		eines neuen Nichtwohngebäudes	<input type="checkbox"/> 3		infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz)	<input type="checkbox"/> 4		aus sonstigen Gründen	<input type="checkbox"/> 5		<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> 6		<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> 7		ja	<input type="checkbox"/> 8		nein	<input type="checkbox"/> 9	34
Wohngebäude (ohne Wohnheim)	<input type="checkbox"/> 1																																																									
Wohnheim	<input type="checkbox"/> 2	28																																																								
Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 29-31																																																								
bis 1900	<input type="checkbox"/> 1																																																									
1901 - 1918	<input type="checkbox"/> 2																																																									
1919 - 1948	<input type="checkbox"/> 3																																																									
1949 - 1962	<input type="checkbox"/> 4																																																									
1963 - 1970	<input type="checkbox"/> 5																																																									
1971 - 1980	<input type="checkbox"/> 6																																																									
nach 1980	<input type="checkbox"/> 7	32																																																								
zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen von Freiflächen	<input type="checkbox"/> 1	<small>Bitte nur ein Kreuz setzen</small>																																																								
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes	<input type="checkbox"/> 2																																																									
eines neuen Nichtwohngebäudes	<input type="checkbox"/> 3																																																									
infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz)	<input type="checkbox"/> 4																																																									
aus sonstigen Gründen	<input type="checkbox"/> 5																																																									
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> 6																																																									
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> 7																																																									
ja	<input type="checkbox"/> 8																																																									
nein	<input type="checkbox"/> 9	34																																																								
<p>3 Umfang des Abgangs</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> 2</td> <td style="text-align: right;">33</td> </tr> </table>	Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude	<input type="checkbox"/> 1		einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung)	<input type="checkbox"/> 2	33	<p>5 Größe des Abgangs</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">m² 39-43</td> </tr> <tr> <td>Wohnfläche (WoFlV)</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">44-48</td> </tr> <tr> <td>Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">Anzahl</td> </tr> <tr> <td>1 Raum</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">49-51</td> </tr> <tr> <td>2 Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">52-54</td> </tr> <tr> <td>3 Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">55-57</td> </tr> <tr> <td>4 Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">58-60</td> </tr> <tr> <td>5 Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">61-63</td> </tr> <tr> <td>6 Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">64-66</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: right;">67-69</td> </tr> <tr> <td>Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">70-72</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Wohneinheiten</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">73-75</td> </tr> <tr> <td>Räume in sonstigen Wohneinheiten</td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">76-78</td> </tr> </table>	Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	m ² 39-43	Wohnfläche (WoFlV)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	44-48	Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Anzahl	1 Raum	<input type="checkbox"/>	49-51	2 Räumen	<input type="checkbox"/>	52-54	3 Räumen	<input type="checkbox"/>	55-57	4 Räumen	<input type="checkbox"/>	58-60	5 Räumen	<input type="checkbox"/>	61-63	6 Räumen	<input type="checkbox"/>	64-66	7 oder mehr Räumen	<input type="checkbox"/>	67-69	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	<input style="width: 100%;" type="text"/>	70-72	Sonstige Wohneinheiten	<input style="width: 100%;" type="text"/>	73-75	Räume in sonstigen Wohneinheiten	<input style="width: 100%;" type="text"/>	76-78												
Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude	<input type="checkbox"/> 1																																																									
einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung)	<input type="checkbox"/> 2	33																																																								
Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	m ² 39-43																																																								
Wohnfläche (WoFlV)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	44-48																																																								
Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Anzahl																																																								
1 Raum	<input type="checkbox"/>	49-51																																																								
2 Räumen	<input type="checkbox"/>	52-54																																																								
3 Räumen	<input type="checkbox"/>	55-57																																																								
4 Räumen	<input type="checkbox"/>	58-60																																																								
5 Räumen	<input type="checkbox"/>	61-63																																																								
6 Räumen	<input type="checkbox"/>	64-66																																																								
7 oder mehr Räumen	<input type="checkbox"/>	67-69																																																								
Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	<input style="width: 100%;" type="text"/>	70-72																																																								
Sonstige Wohneinheiten	<input style="width: 100%;" type="text"/>	73-75																																																								
Räume in sonstigen Wohneinheiten	<input style="width: 100%;" type="text"/>	76-78																																																								
<p>Straßenschlüssel SA 8 <input style="width: 100%;" type="text"/> 12-29</p>																																																										